

Stadt Heidelberg

Federführung:
Dezernat IV, Amt für Chancengleichheit

Beteiligung:

Betreff:

**Erster Bericht zur Umsetzung der
Dienstvereinbarung der Beschäftigten der
Stadtverwaltung Heidelberg vor
Belästigung, sexueller Belästigung und
Stalking am Arbeitsplatz**

Informationsvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Kenntnis genommen:	Handzeichen:
Ausschuss für Integration und Chancengleichheit	29.11.2011	Ö	() ja () nein	
Haupt- und Finanzausschuss	30.11.2011	Ö	() ja () nein	

Zusammenfassung der Information:

Der Ausschuss für Integration und Chancengleichheit sowie der Haupt- und Finanzausschuss nehmen den ersten Bericht zum Schutz der Beschäftigten der Stadtverwaltung Heidelberg vor Belästigung, sexueller Belästigung und Stalking am Arbeitsplatz zur Kenntnis.

A. Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
QU 4	+	Ziel/e: Gleichstellung von Frauen und Männern Begründung: Der erste Bericht zur Umsetzung der Dienstvereinbarung zum Schutz von Beschäftigten der Stadtverwaltung Heidelberg vor Belästigung, sexueller Belästigung und Stalking am Arbeitsplatz gibt Auskunft über den Stand der Stadtverwaltung auf dem Weg zu einer gendergerechten, sicheren und fürsorglichen Arbeitgeberin, die sich an bundesweiten und internationalen Standards messen kann.
SOZ 2	+	Ziel/e: Diskriminierung und Gewalt vorbeugen Begründung: Durch die klaren Regularien der Dienstvereinbarung konnten sichere Rahmenbedingungen entstehen, die deutlich machen, dass Belästigung, sexuelle Belästigung und Stalking Übergriffe darstellen, die ernsthafte Konsequenzen zur Folge haben. Die mit der Dienstvereinbarung eingerichteten Strukturen konnten eine präventive Wirkung zum Schutz der Beschäftigten in der Stadtverwaltung entfalten.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

keine

B. Begründung:

2008 ist die neue Dienstvereinbarung zu Belästigung, sexueller Belästigung und Stalking am Arbeitsplatz in Kraft getreten. Belästigung (Mobbing) und Stalking wurden als Tatbestände in die Vereinbarung aufgenommen. Ziel ist es, den Schutz der Beschäftigten der Stadtverwaltung Heidelberg zu verbessern.

Die erste Dienstvereinbarung zum Schutz der Beschäftigten vor sexueller Belästigung trat am 1. August 1995 in Kraft, nachdem 1994 das Beschäftigtenschutzgesetz als Teil des 2. Gleichstellungsgesetzes vom Gesetzgeber verabschiedet worden war. Auf dieser rechtlichen Grundlage basierte die Heidelberger Dienstvereinbarung zum Schutz der Beschäftigten vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz. Bereits mit der ersten Fassung der Dienstvereinbarung existierten klare Rahmenbedingungen, die Verfahrenssicherheit für den Bedarfsfall gab und die Schulung aller Führungskräfte sicherstellte.

Die neue Dienstvereinbarung leitet sich aus unterschiedlichen Gesetzen ab. Die Aussagen zu Belästigung sowie sexueller Belästigung basieren auf den Aussagen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes AGG, § 3 Absatz 3 und 4; Stalking ist ein Straftatbestand, der sich auf § 238 des Strafgesetzbuches bezieht.

Im Rahmen dieser erweiterten Dienstvereinbarung wurde eine regelmäßige Berichterstattung vereinbart.

Die Ergebnisse des Berichts geben Auskunft über:

- Vorkommnisse im Berichtszeitraum,
- die Präventionsarbeit im Rahmen der Fortbildungen und Informationen,
- Erfahrungen und Einschätzungen des mit der Umsetzung der Dienstvereinbarung zum Schutz der Beschäftigten der Stadtverwaltung Heidelberg vor Belästigung, sexueller Belästigung und Stalking am Arbeitsplatz befassten Personal- und Organisationsamtes, des Amtes für Chancengleichheit und des Gesamtpersonalrates,
- die Perspektiven für die weitere Entwicklung.

gezeichnet

Wolfgang Erichson

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
A 01	Erster Bericht zur Umsetzung der Dienstvereinbarung zum Schutz von Beschäftigten der Stadtverwaltung Heidelberg vor Belästigung, sexueller Belästigung und Stalking am Arbeitsplatz